22. Wann ist der ordentliche Borsihende eines Senath dauernd verhindert, den Borsih zu führen? Welche Bedeutung hat hierfür die Berteilung der Geschäfte innerhalb des Senath?

\$3\$. §§ 62, 66, 117.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. September 1929 i. S. J. (Kl.) w. K. u. Gen. (Bell.). VI 720/28.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus ben Gründen:

Die Revision rügt in erster Linie, daß das angesochtene Urteil von einem nicht vorschriftsmäßig besetzten Gericht erlassen worden sei. Vorsitzender des 9. Livissenats des Kammergerichts sei der Senatspräsident D. Der Geschäftsverteilungsplan des Kammergerichts sehe neben der Auständigkeit dieses Senats für Prozessachen seine Ruständiakeit in Auswertungslachen vor. Die Sitzungen des 9. Rivilsenats fänden in verschiedener Besetzung statt, je nachdem es sich um Beldluffossung in Auswertungssachen ober um Entscheidungen in Prozefsachen handle. Die mit Aufwertungssachen befaßte Abteilung des Senats habe wöchentlich einmal an demselben Tage Sitzung, an dem die Sipung der mit Brozeksachen befakten Abteilung stattfinde. An diesem Tage sei der Senatspräsident D. am Borsit in der Brozekabteilung durch die Situng der Aufwertungsabteilung verhindert. Tatsächlich habe er seit 2 Jahren zwar ständig der Aufwertungsabteilung, aber niemals einer Sitzung ber Prozegabteilung borgesessen. Beide Abteilungen des Senats hätten überdies getrennte Geschäftsstellen. Diese Besetzung und Verteilung der Geschäfte bes 9. Aivilsenats stehe nicht im Einklang mit den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Rüge kann nicht als begründet angesehen werden. Der vorliegende Fall unterscheidet sich wesentlich von dem Sachverhalt, wie er der Entscheidung des Reichsgerichts in RGB. Bd. 119 S. 280 zugrunde lag, und auch von demjenigen, der in der Entscheidung Bd. 119 S. 284 beurteilt ist. Das angesochtene Urteil ist am 4. Dktober 1928 gefällt. Nach den amtlichen Außerungen des Kammer-

gerichtsbräsidenten und des nach der Geschäftsverteilung des Kammergerichts bem 9. Livillenat vorsitzenden Senatspräsidenten sind diesem Senat durch die Geschäftsberteilung für das Jahr 1928 Prozeklachen und Aufwertungssachen überwiesen. Der ordentliche Vorsitzende nahm zunächst an der Erledigung der Prozeksachen nicht teil. Danach unterscheidet sich der vorliegende Fall von den früheren schon dadurch, daß nicht ein Bräsident den Vorsitz in mehreren Senaten des Oberlandesaerichts führt. Es handelt sich vielmehr darum, in welchem Umfana der ordentliche Borsitzende in der Lage ist, mit Rücksicht auf ben Umfang ber Geschäfte bes Senats den Borfit felbst zu führen und wieweit das nach den §§ 117, 66 GBG, berufene Mitalied des Senats für ihn einzutreten hat. Die Verteilung der nach dem Geschäftsverteilungsplan (§§ 63, 64, 117 GBG.) vom Senat zu erledigenden Angelegenheiten auf die einzelnen Sitzungstage ist unzweifelhaft dem Ermessen des Borfitenden zu überlassen. Nun könnte freilich die Frage aufgeworfen werden, ob bei einer etwaigen Überlastung des Senats und bei Verteilung der Geschäfte durch den Vorsitzenden in der Art, daß er sich nur Beschlußsachen widmet, dagegen die Verhandlung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in vollem Umfang seinem Vertreter überläkt, der nach dem Geset berusene Vorsitzende an der Führung des Vorsikes gerade in bezug auf diese Rechtsstreitigkeiten verhindert und ob diese Verhinderung nach Lage des Falls eine dauernde ist, die das bienstälteste Mitglied bes Senats tatfäcklich zum ordentlichen Borsigenden werden läßt. Allein einer grundsätlichen Beantwortung bieser Frage bedarf es im vorliegenden Falle nicht; es braucht auch nicht untersucht zu werden, ob die Unterscheidung zwischen Beschlußsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Teilung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach deren Inhalt auf diesem Gebiet gleichzustellen ware (vgl. RUA. Bb. 115 S. 157, 161). Denn hier ist folgendes enticheibenb:

Bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 1928 wurde nach der erwähnten Auskunst mit einem Kückgang der Auswertungssachen gerechnet, und dieser Kückgang ist auch im Lause des Jahres eingetreten. Hiernach ist die Sachlage nicht so, daß der ordentliche Vorsitzende im Jahre 1928 und auch am 4. Oktober 1928 dauernd verhindert war, den Vorsitz in den für die Ersedigung der Prozessachen bestimmten Terminen zu führen. Vielmehr war der Senat vorsibergehend mit Angelegenheiten besastet, deren Wegsall

feststand und nur dem genauen Zeitpunkt nach ungewiß war, und die sachgemäß nur von einem Senat, nicht von mehreren Senaten erledigt wurden. Wollte man im Sinne der Revision für eine solche Lage die Schaffung einer neuen Borsihenden-Stelle für notwendig halten, für die in absehdarer Zeit kein Beschäftigungsseld mehr gegeben ist, so würde diese Ergebnis mit dem vom Gerichtsversassungsgeseh in den §§ 62, 117 versolgten Zweck nicht vereindar sein und auch einer ordnungsmäßigen Staatswirtschaft nicht entsprechen. . . .